

Informationen gem. § 1 VVG-InfoV

Stand 1.1.2022

Angaben zum Unternehmen, ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertreter

INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 427-427, Fax: 0621 427-944, E-Mail: info@inter.de
Vorstand: Dr. Michael Solf (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz, Michael Schillinger, Roberto Svenda,
Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Thomas
Sitz: Mannheim; Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887, Versicherungsnummer 9116/801/00111
Die INTER Allgemeine Versicherung AG ist ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Hauptgeschäftstätigkeit

Als privates Versicherungsunternehmen besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die für den Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen sind diesen Informationen beigelegt.

Eine Übersicht über die Leistungen der von Ihnen gewünschten Tarife finden Sie ebenfalls unter diesen Ihnen vorliegenden Informationen.

Gesamtpreis

Die von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie einschließlich anfallender Versicherungssteuer sowie die Art der Prämienberechnung sind im Antrag aufgeführt. Weitere Kosten fallen nicht an.

Prämienzahlungsmodalitäten

Die Zahlungsweise des Beitrags ist grundsätzlich jährlich, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Beitragszahlungszeitraum vereinbart wurde.

Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn Sie alles Erforderliche für die Zahlung getan haben, z. B. einen Überweisungsauftrag erteilt haben. Sofern Sie uns eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt haben, kümmern wir uns um den Prämieinzug. Bitte beachten Sie zusätzlich die unten unter „Vertragsabschluss, Antragsbindung des Versicherungsnehmers, Beginn des Versicherungsschutzes“ genannten Hinweise zur Zahlung der Erstprämie.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Angaben zum Preis und Versicherungsumfang in den von uns abgegebenen Angeboten, haben eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, sofern im Einzelfall keine abweichende Gültigkeitsdauer vereinbart ist.

Vertragsabschluss, Antragsbindung des Versicherungsnehmers, Beginn des Versicherungsschutzes

Haben Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz gestellt und nehmen wir Ihren Antrag an, kommt der Vertrag mit Zugang des Versicherungsscheins zustande. Haben wir Ihnen ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, kommt der Vertrag zustande, wenn Sie die Annahme unseres Angebotes in Textform erklären.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages widerrufen. Einzelheiten des Widerrufsrechts finden Sie unter dem nachfolgenden Punkt sowie im Versicherungsschein. An einen gestellten Antrag sind Sie nicht gebunden; Sie können den Widerruf auch schon vor unserer Entscheidung über die Annahme des Antrags erklären.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein als „Versicherungsbeginn“ angegebenen Zeitpunkt, sofern die Erstprämie (erste oder einmalige Versicherungsprämie/-prämienrate) rechtzeitig gezahlt wurde.

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst nach erfolgter Zahlung.

Die Erstprämie ist rechtzeitig gezahlt, wenn die Zahlung unverzüglich nach dem „Versicherungsbeginn“ erfolgt oder, falls Ihnen der Versicherungsschein erst nach dem „Versicherungsbeginn“ zugeht, unverzüglich nach dessen Zugang.

Die Erstprämie gilt hierbei als gezahlt, sobald

- die Zahlung an uns veranlasst wurde (z.B. durch Erteilung eines Überweisungsauftrags) oder
- bei vereinbarter Zahlung per Lastschriftinzug uns der Einzug möglich war.

Der zu zahlende Betrag sowie unsere Bankverbindung sind im Versicherungsschein angegeben.

Tritt der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt ein, für den mangels rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie kein Versicherungsschutz besteht, erhalten Sie keine Versicherungsleistung, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, sofern der Versicherungsvertrag nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dient,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15 in 68165 Mannheim (oder Postfach 10 16 16, 68016 Mannheim).** Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0621 427-944, per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Widerruf@inter.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Von der im Versicherungsantrag ausgewiesenen und von Ihnen gezahlten Prämie erhalten Sie den Anteil zurückerstattet, der für die Gewährung von Versicherungsschutz nach Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns gezahlt wurde.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hier von unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit und Mindestlaufzeit/Beendigung/Kündigung des Vertrages

Der Vertrag wird für eine bestimmte Mindestlaufzeit, z. B. ein Versicherungsjahr, abgeschlossen. Die Laufzeit Ihres Vertrages ist im Antrag aufgeführt.

Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Bei Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie diesen zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres kündigen. Auch hier gilt, dass uns Ihre Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Versicherungsjahres zugegangen sein muss.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legen

Für den Versicherungsvertrag sowie die vorvertragliche Rechtsbeziehung gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand an unserem Sitz begründet.

Sprache

Alle diesen Vertrag betreffenden Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit uns oder unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde direkt an unseren Vorstand zu wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Tel. 01804 224424,

Fax 01804 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können Beschwerden auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 29970299, Fax 0228 41081550, Internet: www.bafin.de.

INTER Allgemeine Versicherung AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten **vor** Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten **nach** Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

- 1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden im Falle der Erweiterung des Versicherungsschutzes die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Unabhängig von einer Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die Anzeige spätestens 12 Monate nach Entstehen des Risikos in Textform vorzunehmen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1, (2) auf den Betrag von 300.000 Euro für Personenschäden und 80.000 Euro für Sachschäden und - soweit vereinbart - 5.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die nur aufgrund eines einmaligen Auftrages entstehen oder die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) aus beruflichen und / oder gewerblichen Risiken, falls nur private Risiken gedeckt sind.

5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtung.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

Er hat das Recht, den Prozess durch eine von ihm beauftragte Person oder von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seiner Wahl zu führen. Kostenerstattungen, welche Aufwände des Versicherers betreffen, stehen ausschließlich diesem zu. Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen treten derartige künftige Ansprüche schon jetzt an den annehmenden Versicherer ab.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in diesen Fällen nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

7.1.1 die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.1.2 die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.2 Ansprüche aus bewusstem Abweichen

- von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
 - von Anweisungen und / oder Bedingungen des Auftraggebers oder
- aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind) sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5, (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im Gefahrenbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung des mangelfreien Teils der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch, Teil VII, sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgeetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler

Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest und Mineralwolle, asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,

(4) Schwamm- oder Schimmelbildung.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.
- 7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch sogenannte Kampfhunde verursacht werden. Als Kampfhunde gelten alle Hunderassen, die in irgendeinem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Verordnung oder Satzung als solche bezeichnet werden, sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.
Als Kampfhund gelten auf alle Fälle:
American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espagnol, Mastino Napoletano, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier sowie Tosa Inu.
- 7.20 Haftpflichtansprüche wegen Flurschaden durch Weidevieh sowie wegen Wildschaden (siehe §§ 26 ff BJagdG und entsprechende Landesgesetze).
- 7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden verursacht im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf andere Ereignisse als die genannten zurückzuführen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

9.1 Die erste oder einmalige Prämie ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Im Falle des berechtigten Rücktritts des Versicherers wird eine Geschäftsgebühr in Höhe von 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H. fällig.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

- 10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13. Prämienregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises oder sonstiger Kenntniserlangung über den Risikowegfall beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
Der Versicherungsnehmer ist zum Nachweis des Wegfalls des versicherten Interesses gegenüber dem Versicherer verpflichtet, wenn er sich auf den Wegfall beruft.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund Rücktritts wegen Anzeigepflichtverletzung wegen arglistiger Nichtanzeige gefahrerheblicher Umstände oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

15. Prämienangleichung

- 15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämie nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalen-

der Jahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem ihm der Wegfall nachgewiesen wurde.

Ziff. 13.2 gilt sinngemäß.

Sofern das Versicherungsverhältnis innerhalb der ersten 12 Monate endet, werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei einer Vertragsdauer bis zu einem Monat 25 v. H., bis zu 5 Monaten 50 v. H., bis zu 9 Monaten 75 v. H. der Jahresprämie berechnet; die mindestens zu zahlende Prämie beträgt 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H.

18. Kündigung nach Prämienanpassung

Erhöht sich die vertragsgemäß zu zahlende Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfeantrag ihm zuge stellt oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Betreiber von Solar- und Photovoltaikanlagen

Teil I Allgemeine Vereinbarungen

1. Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)
 - 1.1 Mitversicherte Unternehmen ¹
 - 1.2 Abgabe von Willenserklärungen
2. Versicherungsschutz
3. Mitversicherte Personen
4. Versehensklausel, Vorsorgeversicherung
 - 4.1 Versehensklausel ¹
 - 4.2 Vorsorgeversicherung ¹
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander ¹
6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander ¹
7. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
8. Verkaufs- und Lieferbedingungen ¹
9. Rügeverzichtserklärungen ¹
10. Verlängerung der Verjährungsfristen bei Gewährleistungsansprüchen ¹
11. Auslandsschäden ¹; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 11.1 Auslandsschäden
 - 11.1.1 Ohne besondere Vereinbarung und ohne zusätzliche Prämienberechnung
 - 11.1.2 Nur nach besonderer Vereinbarung
 - 11.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
12. Versicherungssummen
13. Regressverzicht ¹
14. Schiedsgerichtsvereinbarungen
15. Kumulregelung
16. Prämienberechnung
17. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers
18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
19. Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung

¹ Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

Teil II Betriebs-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten
 - 1.2 Subunternehmerrisiko²
2. Mitversicherte Nebenrisiken
 - 2.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage
 - 2.2 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern²
 - 2.3 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb, Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden
 - 2.4 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften
 - 2.5 Sicherheitsfachkräfte
 - 2.6 Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie
 - 2.7 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung
 - 2.8 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen
 - 2.9 Wand-, Stand- und Getränkeautomaten
 - 2.10 Besitz und Verwendung von Gerüsten zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage
 - 2.11 Planung, Konstruktion und Bauleitung zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage
 - 2.12 Warenabholung / -auslieferung
3. Deckungserweiterungen
 - 3.1 Vermögensschäden
 - 3.1.1 Vermögensschäden - Datenschutz
 - 3.1.2 Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens
 - 3.1.3 Sonstige Vermögensschäden
 - 3.2 Belegschafts- und Besucherhabe²
 - 3.3 Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden
 - 3.4 Mietsachschäden²
 - 3.5 Mangelbeseitigungsnebenkosten^{2 3}

² Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

³ Synonyme für Mangelbeseitigungsnebenkosten: Mangelbeseitigungsfolgekosten, Nachbesserungsbegleitschäden, Erfüllungsnebensschäden

3.6 Tätigkeitsschäden

3.6.1 Be- und Entladeschäden

3.6.2 Leitungsschäden

3.6.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

3.7 Gewahrsamsschäden an selbst- und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / -geräten sowie nicht zulassungspflichtigen Kfz⁴

3.8 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)⁴

3.9 Strahlenschäden

3.10 Strafrechtsschutz⁴

3.11 Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern

3.12 Obhutsschäden⁴

3.13 Medienverluste⁴

3.14 Strommehrkosten⁴

3.15 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen⁴

3.16 Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder

3.17 Bauseits übergebenes Material⁴

3.18 Nutzung von Internet-Technologien

3.19 Energiesparberatung, Erstellung von Energiepässen⁴

3.20 Asbestklausel⁴

3.21 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

4. Sonderregelungen

4.1 Anschlussgrabarbeiten

4.2 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklausel

4.3 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)

4.4 Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

5. Nicht versicherte Sachverhalte

⁴ Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

Teil III Umwelthaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Risiken
 - 2.1 WHG-Anlagen (auch soweit sie ohne besondere Vereinbarung als versichert gelten) ⁵
 - 2.2 UmweltHG-Anlagen ⁵
 - 2.3 sonstige deklarationspflichtige Anlagen ⁵
 - 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken ⁵
 - 2.5 UmweltHG-Anlagen (Pflichtversicherung) ⁵
 - 2.6 Umwelt-Regressrisiko ⁵
 - 2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung ⁵
3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland
10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Teil IV Umweltschadensversicherung ⁵

I. USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken

⁵ Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

- 8. Versicherungsfall
- 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10. Nicht versicherte Tatbestände
- 11. Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 12. Nachhaftung
- 13. Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

- 14. Beginn des Versicherungsschutzes
- 15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie
- 16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie
- 17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19. Prämienregulierung
- 20. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 21. Dauer und Ende des Vertrages
- 22. Wegfall des versicherten Risikos
- 23. Kündigung nach Versicherungsfall
- 24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31. Mitversicherte Personen
- 32. Abtretungsverbot
- 33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 34. Verjährung
- 35. Zuständiges Gericht
- 36. Anzuwendendes Recht

II. Zusatzbaustein 1

III. Zusatzbaustein 2

Teil V Produkthaftpflichtversicherung aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften

Teil I Allgemeine Vereinbarungen

1. Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)

Maßgebend ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers **aus dem Betrieb von Photovoltaik- und/oder Solaranlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Grundstücken** sowie die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebens Risiken aufgrund besonderer Vereinbarung", ebenfalls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die im Versicherungsschein / -nachtrag ausdrücklich genannten

1.1.1 rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz im Inland,

1.1.2 rechtlich unselbständigen Unternehmen oder Betriebsstätten mit Sitz im Ausland (s. Ziff. 11.1.4).

1.2 Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer; diese Erklärungen wirken für alle Mitversicherten, insbesondere auch für rechtlich selbständige Unternehmen. Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner. Im übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die etwa vom Versicherungsschutz erfassten weiteren rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.

2. Versicherungsschutz

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen im vereinbarten Umfang

- die Betriebs-Haftpflichtversicherung (Teil II),
- Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil III),
- Produkt-Haftpflichtversicherung (Teil IV),

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

3.1.3 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten.

3.1.4 des jeweiligen angestellten, verantwortlichen Bauleiters im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer auch für den Fall, dass die Verantwortung des Bauleiters im Rahmen seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer über den Betrieb des Versicherungsnehmers (des eigenen Arbeitgebers) hinausgeht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung tatsächlich ausübt.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB), Teil VII, handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als "Leitende" im Sinne vorstehender Definition.
- 3.3 Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.4 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (siehe jedoch Teil II Ziff. 5.2.1).

4. Verhensklausele, Vorsorgeversicherung

4.1 Verhensklausele

Versichert sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

4.2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 (2) AHB gelten, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander

Mitversichert sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.4 (3) AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

Diese Erweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Teil II Ziff. 3.4, 3.7, 3.12 und Umweltschäden gem. Teil III.

6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.4 (3) AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander.

Teil I Ziff. 3.2 und 3.3 gelten entsprechend.

7. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

8. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

9. Rügeverzichtserklärungen

Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:

Der Versicherer wird unter teilweiser Abbedingung von Ziff. 7.3 AHB keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer vertraglich auf die Einwendungen gem. §§ 377, 378 HGB verzichtet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Vereinbarung über den Verzicht dieser Verpflichtungen nachweislich bei Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Abnehmern zustande gekommen war.

10. Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf

10.1 bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, höchstens 7 Jahre

10.2 bei sonstigen Sachen höchstens 4 Jahre wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung Ziff. 7.3 AHB verzichten.

11. Auslandsschäden⁶; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

11.1 Auslandsschäden

11.1.1 *Ohne besondere Vereinbarung und ohne zusätzliche Prämienberechnung eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle*

11.1.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

11.1.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);

11.1.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland im geographischen Sinne geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.1.4 aus gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im europäischen Ausland im geographischen Sinne.

Zu Ziff. 11.1.1.2 und 11.1.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine

⁶ Gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung gem. Teil III und nicht für Umweltschäden gem. Teil IV

Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Anmerkung: Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

11.1.2 Eingeschlossen ist, ***falls dies jeweils besonders vereinbart wurde***, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, und zwar einzeln oder kumulativ im Rahmen einer oder mehrerer der nachfolgenden Deckungserweiterungen, abweichend von Ziff. 7.9 AHB, wegen Schäden

11.1.2.1 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland (ohne USA/Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.2.2 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland (inkl. USA/Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.2.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer in die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Länder geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.2.4 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im außereuropäischen Ausland (ohne USA/Kanada);

11.1.2.5 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im außereuropäischen Ausland (inkl. USA/Kanada);

11.1.2.6 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen in den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Ländern.

11.1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Teil VII, unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

11.1.4 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.

11.1.5 Für Auslandsrisiken, die gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht versichert sind, besteht gleichwohl Versicherungsschutz, und zwar nach Maßgabe der Vorsorgeversicherung (siehe Ziff. 4), wenn derartige Risiken für den Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu entstehen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien und Kanada sowie nicht für Versicherungsfälle, die nach us-amerikanischem Recht geltend gemacht werden.

11.1.6 Bei Versicherungsfällen, in denen Schadenersatzansprüche nach us-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

11.1.7 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11.1.8 Des Weiteren ausgeschlossen sind Ansprüche

11.1.8.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

11.1.8.2 wegen Schäden im Zusammenhang mit Terrorakten im Sinne Ziff. 7.21 AHB;

11.1.8.3 insoweit teilweise abweichend von Ziff. 7.10 AHB - wegen Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

11.1.9 Die Selbstbeteiligung beträgt je Einzelanspruch bei Versicherungsfällen in USA, US-Territorien oder Kanada, 10 % mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR, soweit gemäß Versicherungsschein / -nachtrag keine abweichende Selbstbeteiligung vereinbart ist. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die unter Ziff. 11.1.6 genannten Kosten.

11.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

11.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

11.2.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

11.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12. Versicherungssummen

Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen.

13. Regressverzicht

Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

14. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die durch Schiedsklausel der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen sind, besteht im Rahmen des Vertrages dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäß den Absätzen 14.1 - 14.7 erfüllt sind:

- 14.1 Die Schiedsklausel ist bei Zustandekommen des in Frage kommenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, auf jeden Fall aber vor Eintritt des Schadens vereinbart worden;
- 14.2 Die Schiedsgerichtsentscheidung beruht auf der Grundlage einer westeuropäischen Schiedsgerichtsordnung (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris);
- 14.3 Der Schiedsgerichtsentscheidung liegt das Recht eines westeuropäischen Staates zugrunde;
- 14.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen;
- 14.5 Dem Versicherer wird hinsichtlich des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters eine entscheidende Mitwirkung ermöglicht;
- 14.6 Der vorsitzende Schiedsrichter besitzt die Befähigung zum Richteramt des Landes, dessen Recht anzuwenden ist;
- 14.7 Die Schiedsgerichtsentscheidung ist schriftlich begründet und der Tagungsort des Schiedsgerichts befindet sich in Westeuropa.

15. Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebs-Haftpflichtversicherung oder Produkt-Haftpflichtversicherung als auch in der Umwelt-Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

16. Prämienberechnung

Die Prämienberechnung erfolgt als vorläufige, im voraus zu zahlende Jahresprämie auf der Grundlage

- 16.1 des Anlagenneuwertes (ohne Umsatzsteuer) der betriebenen Photovoltaik-/Solaranlage (auf volle tausend EUR aufgerundet).

oder

- 16.2 anderer als in Ziff. 16.1 angegebenen Berechnungsgrundlagen, z. B. kWp (Kilowatt-Peak).

Die Grundlage wird festgelegt im Versicherungsschein / -nachtrag unter "Prämienberechnung".

- 16.3 Berechnung der Jahresprämie für den jeweiligen Versicherungszeitraum:
Siehe "Berechnung der Einlösebetrages" sowie "Prämienrechnung" im Versicherungsschein / -nachtrag.

- 16.4 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers, zur endgültigen Prämienabrechnung je nach vereinbarter Prämiengrundlage bekannt:

- 16.4.1 Höhe des tatsächlichen Anlagenneuwertes des abgelaufenen Versicherungsjahres (siehe auch Ziff. 16.1);

- 16.4.2 Höhe bzw. Anzahl anderer als in Ziff. 16.1 angegebenen Berechnungsgrundlagen (siehe auch Ziff. 16.2);

- 16.4.3 Änderungen des Betriebscharakters (siehe auch "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag).

17. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in den Teilen I-VII

Diesem Vertrag liegen, **soweit keine zusätzlichen Selbstbehalte aufgrund Vertragserweiterungen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart wurden**, nachfolgende Selbstbeteiligungen (SB'en) je Versicherungsfall bei den jeweils angegebenen Vertragsziffern zugrunde.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff. 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Kommen bei einem Versicherungsfall mehrere SB'en in Frage, so wird nur die jeweils höchste SB in Abzug gebracht:

- 17.1 Teil I Ziff. 11.1.9 und 11.2.2 - Schäden in USA, US-Territorien und Kanada.
Die Selbstbeteiligung je Einzelanspruch bei Versicherungsfällen beträgt in USA, US-Territorien und Kanada 10 % mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR, *vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen*.

17.2 Teil III - Umwelthaftpflichtversicherung.

17.2.1 Teil III Ziff. 7.3.

Die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

17.2.2 Teil III Ziff. 5.5 - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Die Selbstbeteiligung bei jeder Aufwendung beträgt 250 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung.

17.2.3 Teil III Ziff. 9.5 und Teil III Ziff. 10.3 - USA, US-Territorien und Kanada

Die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

17.3 Teil IV - Umweltschadensversicherung.

17.3.1 Teil IV Ziff. I 5.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 250 EUR selbst zu tragen.

17.3.2 Teil IV Ziff. I 9.5 - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls .

Die Selbstbeteiligung bei jeder Aufwendung beträgt je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung 250 EUR.

17.4 Generelle Selbstbeteiligung.

Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert, beteiligt sich der Versicherungsnehmer generell an den Aufwendungen des Versicherers je Versicherungsfall mit den im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten Selbstbeteiligungsbeträgen (SB).

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand Anwendung findet.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beschwerden ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

19. Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt - unter der Voraussetzung, dass die Haftpflichtversicherung mindestens 5 Prämienjahre bestanden hat - folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfange des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder

Arbeiten resultieren. Versicherungsschutz besteht in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres.

Teil II Betriebs-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Maßgebend ist die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Bestimmungen des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen aus den sich aus der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produktionsrisiko). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil IV dieses Vertrages.

Dies gilt ebenfalls nicht für Schäden durch Umwelteinwirkung (Umweltschäden). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil III dieses Vertrages.

1.2 Subunternehmerrisiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes im Umfange der unter "Versicherte Risiken" dokumentierten Risiken, nicht jedoch über den dort versicherten Umfang hinaus.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

2. Mitversicherte Nebenrisiken

Ohne besondere Anzeige mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere von

2.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen), die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Der Ausschluss von Mietsachschäden gem. Ziff. 7.6 AHB findet weiterhin Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abbedungen.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Versicherungsnehmers

2.1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer (nicht aber in der Eigenschaft als Bauträger-, Generalüber- oder -unternehmer) von Bauarbeiten (Installation der Anlagen, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

2.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Einrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VII handelt;

2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

2.2 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern

2.2.1 Versichert ist, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht, **und zwar einzeln oder kumulativ im Rahmen einer oder mehrerer der nachfolgenden Deckungserweiterungen**, aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

2.2.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit ⁷;

2.2.1.2 Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.4 Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit ⁸;

Zu Ziff. 2.2.1.1 und Ziff. 2.2.1.4 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

⁷ Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

⁸ Hinweis:

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.2.2 Versichert ist **ohne besondere Vereinbarung** die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen nicht selbst fahrenden Fahrzeugen, sonstigen Geräten und Maschinen, nicht aber Erdraketensystemen.

2.2.3 Versichert ist, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Erdraketensystemen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der gem. den oben genannten Bestimmungen versicherten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen an betriebsfremde Personen.

2.3 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb, Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

2.3.1 aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Anschlussgleisen, Waggonen und Lokomotiven - mit Ausnahme der Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb - sowie Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutschen Bahn AG und / oder ähnlicher Bahnbetriebe.

Eingeschlossen sind

2.3.1.1 in Abänderung von Ziff. 7.3 AHB die der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

2.3.1.2 in Abänderung von Ziff. 7.3, Ziff. 7.6 und 7.7 AHB die Haftpflicht wegen Lok- und Wagenbeschädigung (bei Schäden durch und / oder beim Be- und Entladen siehe jedoch Teil II Ziff. 3.8.1, Be- und Entladeschäden);

2.3.2 aus Besitz und Betrieb von Bahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen, z. B. Seil-, Schwebel- und Feldbahnen;

2.3.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden.

2.4 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie "Erste Hilfe" gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb; bei der Gewährung "Erster Hilfe" auch außerhalb des Betriebes;

2.4.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.5 Sicherheitsfachkräfte

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Sicherheitsfachkräfte, insbesondere

2.5.1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit;

2.5.2 Immissionsschutzbeauftragter;

2.5.3 Gewässerschutzbeauftragter;

2.5.4 Datenschutzbeauftragter.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Fachkräfte, soweit sie Betriebsangehörige sind, im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages (vgl. auch Teil I Ziff. 3). Die persönliche Haftpflicht selbständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.6 Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.6.1 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen (nicht jedoch im Zusammenhang mit Schäden durch Umwelteinwirkung; siehe insoweit Teil III) mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation;

2.6.2 aus Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Tankanlagen für Kohlensäure.

Zu Ziff. 2.6.1 und Ziff. 2.6.2:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die bei fremden Tankanlagen gegenüber dem Eigentümer, Vermieter oder Verpächter übernommene vertragliche Haftpflicht, soweit sie sich im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen hält.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den fremden Anlagen selbst.

2.6.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen giftigen, feuergefährlichen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Ziff. 5.5);

2.6.4 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) tätig ist.

2.7 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.7.2 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Personen sowie aus dem dienstlichen Gebrauch dieser Schusswaffen und Munition durch diese Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen, nicht jedoch bei Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;

2.7.3 als Tierhalter zum Zwecke des versicherten Betriebes.

2.7.3.1 Mitversichert ist die gesetzlichen Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.7.3.2 Bei Hundehaltung gilt:

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 7.19 AHB - durch von reinen Wachhunden, ohne jegliche private Nutzung (z. B. Urlaubsfahrten) verursachte Schäden, auch soweit es sich bei diesen Tieren um sogenannte Kampfhunde handelt.

Ausgeschlossen sind diesbezüglich Haftpflichtansprüche, die durch jegliches Abweichen von den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden - insbesondere Verstöße gegen Leinen- und Maulkorbzwang - mit verursacht werden.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden - abweichend von Teil II Ziff. 3.1 - 1.000.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt..

2.8 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.8.1 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

2.8.2 aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

2.8.3 aus der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

2.8.4 aus der Beschickung von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (s. auch Teil I Ziff. 11.1.1.1);

2.8.5 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (siehe jedoch Teil I Ziff. 1.1.1, sofern im Versicherungsschein/-nachtrag entsprechend dokumentiert).

Hinweis:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl., siehe Teil I Ziff. 11.1.3;

2.8.6 aus dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Werbetafeln, Leuchtröhren usw.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke.

2.9 Wand-, Stand- und Getränkeautomaten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Aufstellung und Betrieb eigener Wand-, Stand- und Getränkeautomaten auf eigenen und fremden Grundstücken.

2.10 Besitz und Verwendung von Gerüsten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten Bauleitung zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage.

2.11 Planung, Konstruktion und Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Planung, der Konstruktion und der Bauleitung zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage, soweit die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden.

Schäden an den Bauwerken sind gemäß Ziff. 1.2 und Ziff. 7.8 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die verantwortliche Bauleitung im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung tatsächlich ausgeübt wird.

2.12 Warenabholung / -auslieferung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ausliefern und Abholen von Waren.
Das Ausliefern ist der Montage nicht gleichzusetzen.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind unter Vereinbarung folgender Höchstersatzleistungen je Versicherungsfall

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung Exklusiv**

300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung Premium**

600.000 EUR, begrenzt auf 1.200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.1.2 Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wegen Versorgungsstörungen, gemäß § 6 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 bzw. gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom September 2006 im Rahmen und Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) mit elektrischem Strom.

3.1.3 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 3.1.3.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 3.1.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3.1.3.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.1.3.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 3.1.3.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 3.1.3.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.1.3.7 aus
 - 3.1.3.7.1 Rationalisierung und Automatisierung,
 - 3.1.3.7.2 Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - 3.1.3.7.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 3.1.3.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.1.3.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.1.3.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- 3.1.3.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.1.3.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Teil II Ziff. 3.2).

3.2 Belegschafts- und Besucherhabe

- 3.2.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung", unter "Versicherte Risiken" oder an anderer Stelle im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (inkl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher.
- 3.2.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (inkl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 3.2.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden - im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden - bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag.

3.3 Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden

Mitversichert sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.10 b) sowie Ziff. 7.14 (1), (3) und (4) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

3.3.1 Abwässer (z. B. Verstopfung von Leitungen und Kanälen, auch Schäden aus daraus entstehendem Rückstau), **mit Ausnahme** von Schäden aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind sowie aus dem Einleiten von Abwässern in Gewässer;

3.3.2 durch Schwamm- und Schimmelbildung;

3.3.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer (z. B. aufgrund Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe oder beim Bau an Gewässern, bei Bauten mit Dämmen und Spundwänden, sofern derartige Tätigkeiten gem. dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versichert sind).

3.3.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

3.4 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung", unter "Versicherte Risiken" oder an anderer Stelle im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden,

3.4.1 **aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen** an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen,

3.4.2 an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / **oder Räumen** (bei Schäden durch Abwässer insoweit auch abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB).

3.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

3.4.3.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

3.4.3.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

3.4.3.3 Schäden an Einrichtungen und Produktionsanlagen;

3.4.3.4 Glasschäden, *soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann*,

sowie Ansprüche

3.4.3.5 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

3.4.3.6 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

3.4.3.7 von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und aller anderen natürlichen oder juristischen Personen der Ziff. 7.5 AHB.

3.4.3.8 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3.4.4 Nicht versichert sind Umweltschäden und Schäden durch Umwelteinwirkung gem. Ziff. 7.10 a) und b) AHB, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

• **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung Exklusiv**

500.000 EUR, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung Premium**

1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.5 Mangelbeseitigungsnebenkosten⁹

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes an nicht vom Versicherungsnehmer erstellten oder errichteten Teilen auftreten oder welche nicht die nochmalige Erbringung seitens des Versicherungsnehmers bereits im Zuge der Erfüllung erbrachter Arbeiten und Leistungen erforderlich machen, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, *soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts Abweichendes dokumentiert ist*. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

3.6 Tätigkeitsschäden bei Betrieben des Handels, Handwerks und des produzierenden Gewerbes

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang sowie unter Vereinbarung folgender Höchstersatzleistung je Versicherungsfall

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung Exklusiv**

3.000 EUR, begrenzt auf 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung Premium**

5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

3.6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

⁹ Synonyme für Mangelbeseitigungsnebenkosten: Mangelbeseitigungsfolgekosten, Nachbesserungsbegleitschäden, Erfüllungsnebensschäden

3.6.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen (auch Fahrzeugen), die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

3.7 Gewahrsamsschäden an selbst- und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / -geräten sowie nicht zulassungspflichtigen Kfz

3.7.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Unfall Schäden (durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) an nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die dem Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken unentgeltlich überlassen wurden oder die er zu diesem Zweck entliehen hat.

3.7.2 Versicherungsschutz wird nur subsidiär gewährt, d. h. andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherung für Baumaschinen / -geräte oder Maschinenbruchversicherung) gehen diesem Versicherungsvertrag vor.

3.7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

3.7.3.1 Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden;

3.7.3.2 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

3.7.3.3 Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von Ziff. 7.5 (1) AHB handelt. Dies gilt auch bei Versicherung rechtlich selbständiger Unternehmen.

3.7.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.8 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)

- 3.8.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen) sowie von Codekarten.
- 3.8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Codekarten festgestellt wurde.
- 3.8.3 Ausgeschlossen sind
- 3.8.3.1 Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
 - 3.8.3.2 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Diebstahl).
- 3.8.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.9 Strahlenschäden

- 3.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 3.9.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 3.9.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 3.9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- 3.9.2.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - 3.9.2.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 3.9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 3.9.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - 3.9.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - 3.9.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.10 Strafrechtsschutz

Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung", unter "Versicherte Risiken" oder an anderer Stelle im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, sind mitversichert in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit abweichend von Ziff. 5.3 AHB - die Gerichtskosten sowie die gebührenmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung, sofern die beabsichtigte Beauftragung des Rechtsanwaltes dem Versicherer zuvor angezeigt wird, der Versicherer vereinbarten, höheren Gebühren zuvor zustimmt und zusätzlich der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt mit einer vollumfänglichen Information hinsichtlich des Strafverfahrens beauftragt.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziff. 5.1 und Ziff. 5.3 AHB finden keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3.11 Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich um

- 3.11.1 eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist,
- 3.11.2 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sog. Gestattungs- oder Einstellverträge,
- 3.11.3 eine von dem Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters),
- 3.11.4 die vertragliche Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht der Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Bauherr.

3.12 Obhutsschäden

- 3.12.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - insoweit abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden.
- 3.12.2 Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und des Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.
- 3.12.3 Des Weiteren ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - 3.12.3.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - 3.12.3.2 Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen kapital- und / oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von Ziff. 7.5 (1) AHB handelt dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
 - 3.12.3.3 Schäden an Arbeitsmaschinen / -geräten und Kfz (siehe jedoch Ziff. 3.7.);
 - 3.12.3.4 Schäden gemäß Teil II Ziff. 5.5.

- 3.12.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.13 Medienverluste

- 3.13.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens bzw. Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern, sowie aus sonstigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten an oder mit diesen Anlagen oder Anlagenteilen.
- 3.13.2 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich den Wiederbeschaffungswert der ausgetretenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tage des Schadens.
- 3.13.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden i. S. v. Ziff. 7.10 b) AHB.
- 3.13.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.14 Strommehrkosten

Eingeschlossen sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in teilweiser Abänderung von Ziff. 2.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Stromverbrauchs und erhöhter Stromkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und / oder Wartungsarbeiten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

Teil II Ziff. 3.1.2 bleibt hiervon unberührt.

3.15 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen

Abweichend von Ziff. 7.14 und Ziff. 7.10 AHB sind eingeschlossen, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

- 3.15.1 Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teilen eines solchen),

- 3.15.2 Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies auch, falls diese an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich um das Baugrundstück selbst handelt.

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.16 Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder

In teilweiser Abweichung von Ziff. 7.12 AHB gelten Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder als mitversichert.

3.17 Bauseits übergebenes Material

Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, abweichend von Ziff. 1.2 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung seitens des Auftraggebers zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zum Einbau übergebenen Materials.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.

3.18 Nutzung von Internet-Technologien

3.18.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigegeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

3.18.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

3.18.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

3.18.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

3.18.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 3.18.2.1 bis 3.18.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.18.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

3.18.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche Schäden.

Für Ziff. 3.18.2.4 und 3.18.2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3.18.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.18.4 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

3.18.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 100.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.18.4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziff. 3.18.2.5 25.000 EUR.

3.18.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3.18.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.18.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB und teilweise abweichend von Teil I Ziff. 11 für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

3.18.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

3.18.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

3.18.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

3.18.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.18.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

3.18.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

3.18.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.19 Energiesparberatung, Erstellung von Energiepässen

- 3.19.1 **Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert**, ist - insoweit teilweise abweichend von den Bestimmungen des Teil II Ziff. 3.1.2 -, eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energiepässen.
- 3.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages vorgenommen und/oder erstellt wurden.
- 3.19.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.20 Asbestklausel

- 3.20.1 **Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert**, sind in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.11 AHB - mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Asbesteinwirkung und Einwirkung von Mineralwollfasern.
- 3.20.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

3.21 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

Beim Einsatz von Autokränen - zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage -, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes: Mitversichert ist - falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Sachschäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch den Versicherungsnehmer oder die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

4. Sonderregelungen

4.1 Anschlussgrabenarbeiten

Als mitversichertes Risiko wird auch das Ausheben von Gräben,

4.1.1 bei Betrieben des Elektrohandwerks bis zu einer Höchsttiefe von 1,10 Meter für Elektroleitungen,

4.1.2 bei Betrieben des Wasser-, Heizungs- und Sanitärbereiches bis zur Höchsttiefe von 1,80 Meter für wasserführende Leitungen,

betrachtet, das ausschließlich zur Verlegung von Leitungen erforderlich ist, zu deren Verlegung und Anschluss sich der Versicherungsnehmer selbst vertraglich verpflichtet hat.

Nicht versichert sind Grabarbeiten zur Verlegung gasführender Leitungen.

4.2 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklause

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und / oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen, *sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde*:

- 4.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 4.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 4.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 4.2.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 4.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht.
Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 4.2.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

4.3 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämarbeiten)

Eingeschlossen ist, **wobei Teil II Ziff. 5.5 unberührt bleibt**, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen sowie Anwärmern.

4.4 Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Sprengungen sowie Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken.

Ausgeschlossen sind, *soweit nicht anderes unter Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag vereinbart wurde*, Sachschäden, die entstehen:

- 4.32.1 Bei Sprengungen: An Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Meter;
- 4.32.2 Bei Abbruch- und Einreißarbeiten: In einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

5. Nicht versicherte Sachverhalte

5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 5.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 5.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

5.1.3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen ohne besondere Prämie mitversichert ist (für solche Risiken siehe - soweit nicht ausdrücklich abbedungen - Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Teil I Ziff. 4), insbesondere die Haftpflicht

5.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

5.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

5.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

5.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

5.2.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.2.6 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

5.2.7 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen - einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden - , die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc. bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden;

5.2.8 wegen Schäden bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln

5.2.8.1 gemäß Ziff. 7.10 a) und b) AHB;

5.2.8.2 am behandelten Gut;

5.2.8.3 durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;

5.2.8.4 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

5.2.9 wegen Schäden

5.2.9.1 an Daten, Datenträgern und Programmen,

5.2.9.2 durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware sowie der daraus entstehenden Folgeschäden;

5.2.9.3 im ursächlichen Zusammenhange mit der Umstellung von EDV-Systemen auf ein neues Jahr oder die richtige Bezeichnung von Jahren und Daten bei der Umstellung auf ein neues Jahr entstehen. Das gleiche gilt für Schäden, die aus der Umstellung auf andere Währungen resultieren.

(Zu beachten sind jedoch die Regelungen des Teil II Ziff. 3.18, Nutzung von Internet-Technologien.);

5.2.10 aus der Nichtbeachtung der jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Ausführung von versicherten Grabarbeiten;

5.2.11 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber auch Ziff. 2.2).

- 5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 5.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.4 Luft-/Raumfahrzeuge

- 5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 5.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - 5.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
 und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5.5 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Teil III Umwelt-Haftpflichtversicherung

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen Umwelthaftpflicht-Risiken versichert.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages gemäß den Teilen I und II.

Der Umwelthaftpflichtversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages; die Vertragsdauer beträgt maximal 1 Jahr, verlängert sich aber gemäß Ziff. 16 AHB.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell):

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Die Risikobeschreibungen (Betriebscharakter, Versichertes Risik(o)en/Tätigkeit(en)) des rechtlich selbständigen Betriebshaftpflichtversicherungs-Hauptvertrages gelten auch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für diesen Vertrag.

Versichert sind ausschließlich Gefahren dieser Risikobeschreibungen nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten und gesondert im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu versichernden Risikobausteine 2.1 bis 2.7 des Teil III.

- 1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Ein Schaden entsteht durch Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gasen, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich im Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 UmweltHG).

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken, Anlagen und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), ***falls sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.***

WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Versichert gilt nach Maßgabe der Bestimmungen des Teil III ist *ohne besondere Vereinbarung* die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1 als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung dieser Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 2000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 200 l/kg beträgt, nicht aber mobiler Tankanlagen, sh. hierzu Teil III Ziff. 2.2.1.7.

Nicht versichert ist unabhängig von der Wassergefährdungsklasse die Haftpflicht aus Ansprüchen wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Nitrin, Perchlorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

2.1.2 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst sind (insoweit abweichend von Teil III Ziff. 6.15).

2.1.3 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen und/oder Einrichtungen bis 200 Liter je geschlossenem System.

Für 2.1.1 bis 2.1.3 gilt:

Wird eine der Mengenschwellen des Teil III Ziff. 2.1.1 bis Ziff. 2.1.3 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Dieser Baustein gilt als nicht versichert, soweit es sich nicht um Öl-/Fett-Leichtflüssigkeitsabscheider handelt oder eine Aufführung im Versicherungsschein erfolgt

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UHG (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Teil III Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Teil III, Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der Mengengrenzen der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Teil III Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000 EUR, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 250 EUR, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherungsnehmer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbehalten gem. Ziff. 5.5 Abs. 2 und Ziff. 7.3 den höheren zu tragen.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschaden, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).

Ist Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Tri-, Perchlorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

6.18 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang mit Asbest, asbesthaltigen Stoffen bzw. Asbeststäuben.

6.19 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen, *sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.*

Auch wenn eine Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

6.19.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden bzw. einzureißenden Bauwerks entspricht;

6.19.2 bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme entspricht je Versicherungsfall den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für die Betriebshaftpflichtversicherung dokumentierten Versicherungssummen unter Position "Grund-Versicherungssummen und Selbstbehalte je Versicherungsfall".

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen bilden gleichzeitig die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Sinne von Teil III Ziff. 6.2 Abs. 2, ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr auf die Hälfte der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen begrenzt.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall 250 EUR der Schadenersatzleistung selbst zu tragen.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Kommen bei einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen in Frage, so wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherter Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer versicherten im Inland belegenen Anlage oder eine versicherten Tätigkeit im Inland im Sinne der Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil III Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Teil III Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil III Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil III Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

250 EUR, vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen.

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

250 EUR, vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen.

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- 10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Teil IV Umweltschadensversicherung (USV)

I. USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen die unter Ziff. I, 1.1 genannten Risiken versichert.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages. Der Umweltschadensversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages; die Vertragsdauer beträgt maximal 1 Jahr, verlängert sich aber gemäß Ziff. I 21.2 USV.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein/-nachtrag aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. I, 2.1 bis 2.8 aufgeführten, **jeweils ausdrücklich im Versicherungsschein/-nachtrag zu vereinbarenden** Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. I 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. I 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. I 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. I 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. I 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt dasungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. I 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. I 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. I 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. I 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. I 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. I 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. I 25 kündigen.

7. Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. I 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. I 7.2.2 auf den Betrag von 100.000 EUR begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. I 7.2.1 bis 7.2.3 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen I 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. I 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. I 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. I 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 2.500 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn,

dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne v. Ziff. I, 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten 250 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. I 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 12.2 Die Regelung der Ziff. I 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. I 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. I 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne d. Ziff. I 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. I 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. I 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziff. I 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. I 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

14. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. I 15.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

- 15.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

- 15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der

Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

- 16.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. I 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. I 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

19. Prämienregulierung

- 19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

20. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

21. Dauer und Ende des Vertrages

- 21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23. Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. I 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26. Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers****27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. I 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. I 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. I 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung

oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. I 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31. Mitversicherte Personen

- 31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. I 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. I 33.2 entsprechende Anwendung.

34. Verjährung

- 34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35. Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. USV-Zusatzbaustein 1

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1, letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

2. Falls besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I 10.2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziff. I 11 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten 10 %, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III. USV-Zusatzbaustein 2

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziff. III 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

Teil V Produkthaftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden im Umfang des Teils V Ziff. 2, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse und/oder

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Es gelten im Übrigen die für die Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen und Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, soweit der Teil V nichts Abweichendes bestimmt.

2. Eingeschlossen sind - insofern abweichend von Ziff. 1.1 und Ziff. 2.2 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer seinem Abnehmer dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass bei Gefahrübergang bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen vorhanden sind (**zugesicherter Eigenschaften**).

3. **Nicht versichert sind jedoch** Schäden infolge:

- 3.1 der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,

- 3.2 der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,

- 3.3 der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,

- 3.4 der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

Für derartige Schäden kann eine gesonderte Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

4. Die Regelungen des Teil I Ziff. 11 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)

Abschnitt "A"

§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 5	Folgeprämie
§ 3	Versicherte Interessen	§ 6	Lastschriftverfahren
§ 4	Versicherungsort	§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	§ 9	Gefahrerhöhung
§ 7	Umfang der Entschädigung	§ 10	Überversicherung
§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 11	Mehrere Versicherer
§ 9	Sachverständigenverfahren	§ 12	Versicherung für fremde Rechnung
§ 10	Wiederherbeigeschaffte Sachen	§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen
§ 11	Wechsel der versicherten Sachen	§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 12	Veräußerung der versicherten Sachen	§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
		§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
		§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters
		§ 18	Repräsentanten
		§ 19	Verjährung
		§ 20	Zuständiges Gericht
		§ 21	Anzuwendendes Recht

Abschnitt "B"

§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages	§ 18	Repräsentanten
§ 3	Prämien; Versicherungsperiode	§ 19	Verjährung
		§ 20	Zuständiges Gericht
		§ 21	Anzuwendendes Recht

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;

- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt "B" § 13 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
- b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - cc) anderer Werkzeuge eindringt;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
 - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
 - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt "A" § 12 zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung**1. Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten**1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Luftfrachtkosten**
- Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- e) **Bergungskosten**
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.
- f) **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüststellung**
- Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**1. Fälligkeit der Entschädigung**

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren**1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen**1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder

- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

§ 12 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen**1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall**1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters**1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Zuständiges Gericht**1. Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln für die Elektronikversicherung (TK ABE 2011)

Versicherte Sachen		Allgemeiner Teil – Abschnitt "B"	
1111	Röhren	(Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)	
	Versicherte Gefahren	1809	Sachen mit Geldinhalt oder geldwerter Inhalt
1210	Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion; Luftfahrzeuge	1819	Anerkennung
1213	Zwischenbildträger	1820	Regressverzicht
1233	Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser	1825	Makler
1234	Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub	1850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
1235	Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung	
1236	Innere Unruhen	1909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung
	Versicherungsort	1911	Datenversicherung
1408	Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen	1926	Elektronik-Pauschalversicherung
	Versicherungswert; Versicherungssumme	1928	Software-Versicherung
1507	Angleichung der Prämien und Versicherungssummen	1930	Mehrkostenversicherung
	Entschädigung		
1722	Grenze der Entschädigung		

Versicherte Sachen

1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 ABE 2011 für Röhren gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_G XY).$$
 Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

aa) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1;

bb) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75;

cc) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50.

Y = Erstattungsfaktor

aa) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2;

bb) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3.

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5.5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2.5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %

Bezeichnung der Röhren (Fortsetzung)	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplerröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigerröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

Versicherte Gefahren

1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion; Luftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 d) ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 c) aa) ABE 2011);
- b) Blitzschlag (Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 c) bb) ABE 2011);
- c) Explosion (Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 c) cc) ABE 2011);
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 ABE 2011 für Zwischenbildträger gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 d) ABE 2011).

1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Raub (Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 a) ABE 2011);
- b) Einbruchdiebstahl (Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 b) ABE 2011);
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c).

1236 Innere Unruhen

- 1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 c) ABE 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
- 2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 ABE 2011 (Umfang der Entschädigung) der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Versicherungsort

1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

- 1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
- 2. Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- 3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um die im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

Versicherungswert; Versicherungssumme

1507 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
- Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt "A" § 5 Nr. 2 ABE 2011, eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.
- Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
- Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
4. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 ABE 2011 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
- Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienerrhöhung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

Entschädigung

1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

Allgemeiner Teil – Abschnitt "B" (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt "B" § 1 ABE 2011 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 ABE 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 ABE 2011 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche;
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) Satz 2 nicht.

Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann

die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

1911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung

- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
- 4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
- 5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a));
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder

abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1926 Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
 - aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer
 - Digitalkameras
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
 - bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
 - Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen;
 - cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
 - Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen;
 - dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
 - Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen;
 - ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
 - Röntgenanlagen
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen

- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen

Sofern vereinbart, sind Endoskopiegeräte versichert;

ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.

b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;

soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

c) Nicht versichert sind:

aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfertigstellungsanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;

bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnliche überlassene fremde Anlagen und Geräte;

cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

a) Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) abweichend von Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 50.000 EUR.

b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 und 7 ABE 2011 gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

- b) Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart, sind Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

Prozentsatz = $(100 P)/(P_G X Y)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplerröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

c) Bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den

Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbeteiligung

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 bis 8 ABE 2011 ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke - sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist - durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden

je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1928 Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,
soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;
- b) durch:
 - aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3 c));
 - dd) Über- oder Unterspannung;
 - ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;

ff) Höhere Gewalt.

- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011 bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a));
- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdarträgern;
- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
- bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
- cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- ff) für sonstige Vermögensschäden;
- gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- hh) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1930 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha den gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa)) und zeitunabhängigen (bb)) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für

- (1) einmalige Umprogrammierung;
- (2) Umrüstung;
- (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

- b) Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 2 ABE 2011 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.

Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 und 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum

der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 9 ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa));
- d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)).

Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011)

Abschnitt "A"

- | | | | |
|------|--|------|---|
| § 1 | Versicherte und nicht versicherte Sachen | § 5 | Folgeprämie |
| § 2 | Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | § 6 | Lastschriftverfahren |
| § 3 | Unterbrechung der Montage | § 7 | Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung |
| § 4 | Versicherte Interessen | § 8 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers |
| § 5 | Versicherungsort | § 9 | Gefahrerhöhung |
| § 6 | Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung | § 10 | Überversicherung |
| § 7 | Versicherte und nicht versicherte Kosten | § 11 | Mehrere Versicherer |
| § 8 | Umfang der Entschädigung | § 12 | Versicherung für fremde Rechnung |
| § 9 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | § 13 | Übergang von Ersatzansprüchen |
| § 10 | Sachverständigenverfahren | § 14 | Kündigung nach dem Versicherungsfall |
| | | § 15 | Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen |
| | | § 16 | Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen |

Abschnitt "B"

- | | | | |
|-----|--|------|---------------------------------------|
| § 1 | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss | § 17 | Vollmacht des Versicherungsvertreters |
| § 2 | Beginn des Versicherungsschutzes; Ende des Versicherungsschutzes; Ende des Vertrages | § 18 | Repräsentanten |
| § 3 | Prämienberechnung | § 19 | Verjährung |
| § 4 | Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | § 20 | Zuständiges Gericht |
| | | § 21 | Anzuwendendes Recht |
-

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Konstruktionen, Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen und zugehörige Reserveteile), sobald sie erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind zusätzlich versichert

- a) Montageausrüstung; nur wenn diese gesondert vereinbart sind, auch

- aa) Autokrane und sonstige Fahrzeuge;
- bb) schwimmende Sachen sowie
- cc) Eigentum des Montagepersonals;
- b) fremde Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung sind.

3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Produktionsstoffe;
- d) Akten, Zeichnungen und Pläne.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und Verluste von versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Prototypen, Erstaussführungen und Montageausrüstung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an

- a) Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter der Art nach ganz oder teilweise erstmalig ausführt, nur, soweit sie durch Einwirkung von außen entstanden sind;
- b) im Versicherungsvertrag aufgeführter Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

3. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden und Verluste durch

- a) Innere Unruhen;
- b) Streik oder Aussperrung;
- c) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten;
 - bb) Schäden oder Verluste durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
 - cc) Schäden, die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht werden;

- dd) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
- ee) Schäden, die später als 1 Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
- ff) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- gg) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- hh) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
- ii) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- jj) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Unterbrechung der Montage

1. Wird die Montage oder die Erprobung unterbrochen, so kann der Versicherungsschutz auf Antrag ausgesetzt oder eingeschränkt werden.
2. Wird der Versicherungsschutz eingeschränkt, so besteht während der Dauer der Einschränkung nur Versicherungsschutz für Schäden, die nicht mit einer Montagetätigkeit oder Erprobung im Zusammenhang stehen.
3. Aussetzung und Einschränkung des Versicherungsschutzes enden mit dem hierfür vereinbarten Zeitpunkt oder wenn die Montagearbeiten oder die Erprobung ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer angezeigt hat.

§ 4 Versicherte Interessen

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen versichert.
2. Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 6 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung**1. Versicherungswert**

- a) Der Versicherungswert für das Montageobjekt ist der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zolllkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen, der sich aus dem Vertrag mit dem Besteller ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.
- b) Der Versicherungswert für die Montageausrüstung ist der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 7 Versicherte und nicht versicherte Kosten**1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Mehrkosten für Luftfracht;
- b) Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden;
- c) Aufräumungskosten;
Dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Trümmer zu beseitigen oder den Versicherungsort in einen Zustand zu versetzen, der die Wiederherstellung ermöglicht;
- d) Bergungskosten;
Dies sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten versicherten Sache zu ermöglichen.

§ 8 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

2. Wiederherstellung

Entschädigt werden alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Der Entschädigung sind nach Art und Höhe nur Kosten zugrunde zu legen, die in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
- b) Wird durch die Reparatur der Zeitwert einer versicherten Sache oder eines ihrer Teile erhöht, so wird der Mehrwert von den zu ersetzenden Wiederherstellungskosten abgezogen.
- c) Nur soweit besonders vereinbart, werden Mehrkosten ersetzt für
 - aa) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - bb) Eil- und Expressfrachten.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache;
 - bb) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird;
 - cc) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - dd) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Bei Verlusten durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 10 %, mindestens jedoch 500 EUR, sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 10 Sachverständigenverfahren**1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn das Montageobjekt abgenommen ist oder
- b) wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

Sofern mehrere Anlagenteile als selbständige Montageobjekte versichert sind, endet der Versicherungsschutz für jedes dieser Anlagenteile, sobald die Voraussetzungen gemäß a) oder b) vorliegen.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

3. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

§ 3 Prämienberechnung

Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen**1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall**1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln für die Montageversicherung (TK AMoB 2011)

Versicherte Sachen		7260	Montage-Risiken im Bereich von Gewässern
7101	Fremde Sachen		oder in Bereichen, in denen das Grundwasser
7102	Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)		durch Gewässer beeinflusst wird
7103	Autokrane und sonstige Fahrzeuge als	7290	Extended Maintenance
	Montageausrüstung	7291	Visit Maintenance
7104	Schwimmende Sachen als Montageausrüstung	Versicherte Interessen	
7105	Eigentum des Montagepersonals	7364	Mitversicherung Bestellerinteressen
7106	Gebrauchte Sachen als Montageobjekt	7365	Besteller als Versicherungsnehmer
Versicherte Gefahren		Entschädigung	
7208	Schäden unter Tage	7720	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
7209	Betriebsschäden an der Montageausrüstung	7723	De- und Remontagekosten infolge eines
7210	Brand, Blitzschlag, Explosion		Mangels
7211	Herstellerrisiko	7793	Höchstentschädigungsleistung für die
7212	Höhere Gewalt		Naturgefahren
7214	Schwimmende Sachen als Montageobjekt	7794	Höchstentschädigungsleistung für die
7217	Beginn der Erprobung		Naturgefahren (Jahresverträge)
7218	Verlängerte Erprobung	Allgemeiner Teil – Abschnitt "B"	
7232	Repräsentanten	(Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)	
7236	Innere Unruhe	7813	Offene Gräben (Rohrgräben)
7237	Streik, Aussperrung	7825	Makler
7254	Radioaktive Isotope	7850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel
7255	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht		für die Technischen Versicherungszweige
	versicherten Sachen)		

Versicherte Sachen

7101 Fremde Sachen

- Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) AMoB 2011 sind fremde Sachen versichert.
Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
- Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die

anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 3 AMoB 2011 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

7102 Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) AMoB 2011 sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,

- a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
- b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 3 AMoB 2011 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

7103 Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 a) AMoB 2011 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge versichert. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 3 AMoB 2011 sind Schäden an Raupenketten und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

7104 Schwimmende Sachen als Montageausrüstung

1. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 AMoB 2011 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung versichert.
2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Schiffskaskounfälle;
 - c) Absinken;

- d) Versaufen oder Verschlammen.

7105 Eigentum des Montagepersonals

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 a) AMoB 2011 sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals versichert, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.

Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

7106 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zolllkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

Versicherte Gefahren

7208 Schäden unter Tage

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 b) AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011.
2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

7210 Brand, Blitzschlag, Explosion

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

7211 Herstellerrisiko

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

7212 Höhere Gewalt

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

7214 Schwimmende Sachen als Montageobjekt

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken, Versaufen oder Verschlammen von schwimmenden Sachen als Montageobjekt.

7217 Beginn der Erprobung

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 b) ee) AMoB 2011 ist als Beginn der Erprobung definiert für:

1. Kessel- und Gasturbosätze die erste Zündung;
2. Dampfturbosätze der erste Dampfanstoß;
3. Dampferzeuger die erste Zündung;
4. Abhitzeessel das erste Beaufschlagen mit Abgas;
5. Meerwasserentsalzungsanlagen das erste Beaufschlagen mit Dampf;
6. Chemieanlagen, Raffinerien, Zuckerfabriken, Papiererzeugung und die Papiermaschinen das erste Zuführen von Rohstoff;
7. Schmelzöfen, Hochofenanlagen und Koksofenanlage das erste Befüllen mit Rohstoff bzw. Kohle;
8. Rauchgasreinigungsanlagen (RRA), Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Rauchgasentstickungsanlagen (DENOX) und Aktivkohlefilter das erste Beaufschlagen mit Rauchgas;
9. Silos, Tanks und Rohrleitungen das erste Befüllen mit Lagergut bzw. Transportgut;
10. Pipelines die erste Druckprobe;
11. Kraftmaschinen (Verbrennungsmotoren) das erste Drehen aus eigener Kraft;
12. Kalanders das erste Zuführen des Rohstoffes;
13. Scheren, Pressen, Stanzen, Walzwerke, Arbeitsmaschinen und Stranggussanlagen das erste Zuführen des Rohmaterials;
14. Gasturbinen die erste Zündung;
15. Wasserkraftanlagen und Kühlwasserpumpen der erste Betrieb mit Wasser oder das erste Drehen mit Wasser;
16. elektrische Einrichtungen, wie Freileitungen, Kabel, Schaltanlagen, E-Motoren und Trafos das erste Anlegen von Spannung;
17. Schienenfahrzeuge die erste Fahrt auf eigener Achse;
18. Pumpen, Verdichter, Lüfter und Gebläse der erste Einsatz mit Betriebsmedium;
19. Transportsysteme, wie Förderbänder, Becherwerke und pneumatische Fördersysteme, das erste Beaufschlagen mit Transportgut;
20. Windkraftanlagen das erste Drehen;
21. Brecher und Rohmehlmühlen die erste Beschickung mit Rohmaterial;
22. Drehrohröfen die erste Zündung der Brenner;
23. Photovoltaikanlagen die erste Einspeisung von Strom ins Netz;
24. Solar-Kraftwerke das erste Aufheizen vom Wärmeträgermedium;
25. Biogasanlagen das erste Befüllen mit Rohstoff.

7218 Verlängerte Erprobung

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 b) ee) AMoB 2011 tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von 1 Monat, sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

7232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 a) AMoB 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 5 AMoB 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 b) AMoB 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

7254 Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

7255 Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope

1. an versicherten Sachen;
2. an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.

7260 Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Abweichend von Abs. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als 10 % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) AMoB 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 AMoB 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 AMoB 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

7290 Extended Maintenance

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt "B" § 2 Nr. 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 3 Monaten - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Zeitraum vereinbart wurde - Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 an den versicherten Sachen,
 - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt "B" § 2 AMoB 2011 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 AMoB 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

7291 Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt "B" § 2 Nr. 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 3 Monaten - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Zeitraum vereinbart wurde - Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 AMoB 2011 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

Versicherte Interessen

7364 Mitversicherung Bestellerinteressen

1. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 4 Nr. 1 AMoB 2011 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 6 Nr. 1 AMoB 2011 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet.

7365 Besteller als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Abschnitt "A" § 4 Nr. 1 AMoB 2011 gilt:
 - a) Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;
 - b) versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 6 Nr. 1 AMoB 2011 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.

Entschädigung

7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 Nr. 2 AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 2 d) aa) AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für 10 % - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Wert vereinbart wurde -, der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

7793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 Nr. 5 AMoB 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages 1.000.000 EUR - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Betrag vereinbart wurde. Diese Summe steht je Gefahr und für die Gesamtdauer des Versicherungsvertrages 2 mal zur Verfügung.

7794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 Nr. 5 AMoB 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages 1.000.000 EUR - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Betrag vereinbart wurde. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr 2 mal zur Verfügung.

Allgemeiner Teil – Abschnitt "B" (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)**7813 Offene Gräben (Rohrgräben)**

1. Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 AMoB 2011 sind

- a) Gräben (für Rohre, Kabel oder Drainagen, usw.) nach dem Verlegen unverzüglich zu verfüllen;
- b) die Enden der verlegten Rohrstränge bei Arbeitsunterbrechungen mit Verschlussflanschen oder -stopfen zu verschließen;
- c) solange für Rohre oder Rohrstränge die Gefahr des Aufschwimmens besteht, diese gegen Auftrieb zu sichern oder ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 AMoB 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 AMoB 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 Nr. 2 AMoB 2011:

Die Ersatzleistung für versicherte Schäden oder Verluste an ganz oder teilweise ausgehobenen Gräben sowie darin befindlichen Teilen, ist bis zu einer max. Grabenlänge gemäß Vereinbarung je Schadenereignis begrenzt.

7825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

7850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 AMoB 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 AMoB 2011 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) Satz 2 nicht.

Besondere Vereinbarung Photovoltaik-Minderertragsversicherung (BV 9940)

1.	Versicherungsgegenstand	5.	Versicherungsort
2.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	6.	Umfang der Entschädigung
3.	Versicherungssumme	7.	Besondere Obliegenheiten
4.	Beginn und Ende der Haftung	8.	Kündigung

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sogenannte Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % unterschritten wird.

Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet in Abweichung zu Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch eine von der Ertragsprognose bzw. vom Ertragsgutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung.

2.2 Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

- a) unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. dessen Repräsentanten;
- b) eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Photovoltaikanlage;
- c) Ausfall des Einspeisezählers;
- d) Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- e) vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sogenanntes Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten;
- f) Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- g) dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die in der Ertragsprognose bzw. im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden;
- h) die in Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 aufgeführten, versicherten und nicht versicherten Gefahren und Schäden.

3. Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu Abschnitt "A" § 5 ABE 2011 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh) gemäß Ertragsprognose/-gutachten, multipliziert mit der laut des Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh).

Etwaige Veränderungen der Einspeisevergütung sind von Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

4. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie analog zur Elektronikversicherung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Elektronik- und Ertragsausfallversicherung.

5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet abweichend zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d. h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Ertragsprognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß den Besonderen Vereinbarungen für die Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (EP - ET) \times V - EA$$

Es bedeuten:

ME = Minderertrag

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose/-gutachten (in kWh)

ET = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand (in kWh)

V = Vergütungssatz (in Cent/kWh)

EA = Entschädigungsleistung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Besonderer Vereinbarung für die Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung (in EUR) - vor Abzug einer etwaigen Selbstbeteiligung.

Die Höchstentschädigung beträgt 50% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose des Solarteurs (bei Anlagen bis 100 kWp Leistung) bzw. unabhängigem Ertragsgutachten (bei Anlagen ab 100 kWp Leistung), maximal 25.000 EUR (Entschädigungsgrenze).

7. Besondere Obliegenheiten

7.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) Abrechnungen des Energieversorgers mindestens 3 Jahre aufzubewahren und diese dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- b) Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;
- c) die Photovoltaikanlage regelmäßig zu prüfen und von offensichtlichen Verschmutzungen zu befreien, sofern dies für ihn erkennbar und auch zumutbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7.2 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Leistungsverluste und Anlagendefekte, nachdem sie erkannt wurden, unverzüglich überprüfen zu lassen und dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen zu melden. Sofern möglich und nötig sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- b) den Versicherer bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z. B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen erweiterten Versicherungsschutz für Mindererträge in Schriftform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Elektronikversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Besondere Vereinbarung Photovoltaikversicherung PREMIUM (BV 9946)

Abschnitt "A" (Elektronik)

1. Vertragsgrundlage
2. Versicherte und nicht versicherte Sachen
3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit
4. Versicherte Gefahren und Schäden
5. Versicherungsort
6. Versicherungswert; Versicherungssumme;
Unterversicherung
7. Vorsorgeversicherung
8. Versicherte Kosten
9. Umfang der Entschädigung
10. Regressverzicht (Klausel 1820)
11. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit
bei Versichererwechsel
12. Garantie GDV Mindeststandard
13. Verzicht auf den Einwand der groben
Fahrlässigkeit

14. Batteriespeicher
15. Besondere Obliegenheiten
16. Leistungs-Upgrade-Garantie

Abschnitt "B" (Ertragsausfall)

1. Versicherungsgegenstand
2. Unterbrechungsschaden
3. Haftzeit
4. Versicherte und nicht versicherte
Gefahren und Schäden
5. Versicherungsort
6. Umfang der Entschädigung
7. Selbstbeteiligung
8. Obliegenheiten bei Eintritt des
Versicherungsfalles

Abschnitt A (Elektronik)

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (solartechnische Anlagen zur Stromerzeugung).

Zur Photovoltaikanlage gehören:

- Solarmodule inklusive Trägerkonstruktion mit Montage- bzw. Verbindungssets,
- Wechselrichter (z. B. String-, Modul-, Sinus- oder Zentralwechselrichter),

- Generatoranschlusskasten (GAK),
- Einspeise- und Verbrauchszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- elektronische Überwachungskomponenten (mobil oder stationär),
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern gesondert vereinbart und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, können zusätzlich mitversichert werden:

- Batteriespeichersysteme (Akkumulatoren) inklusive Laderegler
- Transformatoren

Voraussetzungen für die Versicherbarkeit der Batteriespeicher: Siehe Nr. 14.1.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2.1 und 2.2 ABE 2011

- a) Prototypen bzw. Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);
- b) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- c) haustechnische Anlagen und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

3.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- b) maximal 2 Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 3.1 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl oder Raub,
- c) Diebstahl bereits verbauter Teile,
- d) Sturm inklusive Hagel.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherte Sachen.

3.3 Mindestsicherungen (Einbruchdiebstahl)

Folgende Sicherungen gelten vereinbart:

- a) rundum geschlossenes Gebäude,

- b) sämtliche Außentüren der Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem die versicherten Sachen gelagert sind, verfügen über Zylinderschlösser bzw. Zuhaltungsschlösser und über isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

Solange die vorbezeichneten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht in der nach Nr. 3.2 b) vereinbarten Gefahr "Einbruchdiebstahl" kein Versicherungsschutz.

3.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011) gekürzt. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt eine abweichende Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall als vereinbart.

3.5 Höchstentschädigungsgrenze/Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe des Anlagenneuwertes begrenzt. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter sowie Sabotage und Vandalismus;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser und Überschwemmung;
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost und Eisgang;
- g) Tierbiss (z. B. Marderbiss);
- h) Erdbeben (bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 150.000 EUR);
- i) Innere Unruhen (Klausel 1236).

4.2 Betriebsschäden an Solarmodulen

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.000 EUR auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Ab einem Modulalter von 6 Jahren nach Erstinbetriebnahme verringert sich diese Versicherungssumme auf Erstes Risiko um 20 % pro Jahr.

4.3 Betriebsschäden an Wechselrichtern

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 1.000 EUR auch Entschädigung für Wechselrichter der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Ab einem Wechselrichteralter von 6 Jahren nach Erstinbetriebnahme verringert sich diese Versicherungssumme auf Erstes Risiko um 20 % pro Jahr.

4.4 Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort).

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Photovoltaikanlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

6. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

6.1 Versicherungswert/Versicherungssumme

Für die Bildung der Versicherungssumme ist der Versicherungswert maßgebend. Der Versicherungswert ist abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011 die jeweilige Investitionssumme einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten (Kaufpreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage etc.) der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt und kann daher im Versicherungsfall die Umsatzsteuer vom Versicherer nicht ersetzt werden, so ist dies bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

6.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten zur Versicherung angezeigt wurden. Sofern die Versicherungssumme versehentlich falsch angegeben wurde, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 30 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

7. Vorsorgeversicherung

7.1 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Nr. 6.1) je Versicherungsort zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

7.2 Jahresmeldung für Veränderungen

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung oder Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet bzw. gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7.1) für das laufende Jahr.

8. Versicherte Kosten

8.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1911 (Datenversicherung) mitversichert, sofern diese in Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage stehen (z. B. Anlagenfernüberwachung).

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

8.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten insgesamt je Versicherungsfall bis 150.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
- d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- e) Kosten für die Erstellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- f) Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums
- g) Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- h) Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- i) Feuerlöschkosten (Es handelt sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und zu deren Ersatz der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.)
- j) Sachverständigenkosten (Abschnitt "A" § 9 Nr. 6 ABE 2011), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 EUR beträgt.

Im Versicherungsfall werden anfallende Kosten bis zu einem Höchstentschädigungsbetrag in Höhe von 25.000 EUR ersetzt für:

- a) schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.)

- b) Schadenssuchkosten (Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.)
- c) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden (Kosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.)

8.3 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

8.4 Zuwegungskosten

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen (Erstellung von Behelfsstrassen und -wegen), sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

8.5 Rückbaukosten

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch anfallende Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

8.6 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.7 Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

9. Umfang der Entschädigung

9.1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sind für die versicherte Photovoltaikanlage nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschrittes nicht mehr zu beziehen, so ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgegeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

9.2 Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

9.3 Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag (nur sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 a) ABE 2011 im Falle eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag

zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage. Dabei bildet die ursprüngliche im Antrag angegebene Investitionssumme (Nr. 6.1) die Grenze der Entschädigung.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglichen im Antrag angegebenen Investitionssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

9.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

9.5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

10. Regressverzicht (Klausel 1820)

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

11. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

12. Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

13. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Versicherungsleistung von 50.000 EUR auf die gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 8 ABE 2011 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

14. Batteriespeicher**14.1 Voraussetzungen der Versicherbarkeit**

Sofern beantragt, sind stationäre Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inklusive zugehöriger Teile mitversichert, sofern die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zertifizierung der Akkumulatoren nach den Anforderungen UN 38.3 (Transporttest)
- b) Anschluss und Betrieb nach den Anwendungsregeln der VDE-AR-E 2510-2 (09.2015)

14.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 wird keine Entschädigung geleistet für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

14.3 Umfang der Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher nach einer Benutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher.

Der Abzug beträgt maximal 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

14.4 Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Obliegenheiten als vereinbart:

- a) Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter;
- b) Vorhandensein interner Schutzschaltungen oder eines Batterie-Management-System (BMS) mit Temperatursensoren;
- c) Vorhandensein einer Spannungsüberwachung und Sicherheitsabschaltung zur Vermeidung einer Überladung oder Überlastung sowie zur Vermeidung einer Erhitzung bzw. Entzündung;
- d) Verhinderung innerer Kurzschlüsse (insbesondere durch Schutz vor mechanischen Beschädigungen);
- e) Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte (auch bei geringsten Beschädigungen);
- f) Batteriespeicher dürfen nicht unmittelbaren und/oder dauerhaften hohen Temperaturen oder Wärmequellen ausgesetzt werden (z. B. direkter Sonneneinstrahlung).

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 Nr. 3 und Nr. 5 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

15. Besondere Obliegenheiten

15.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- b) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- c) das Gebäudedach, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- d) die regelmäßige, mindestens jedoch einmal monatliche Überprüfung der Anlage auf vollständige Funktionsfähigkeit durchzuführen; dabei festgestellte Anlagenstörungen sind unverzüglich zu beheben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

15.2 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 a) gg) ABE 2011 kann bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn der Schaden 20.000 EUR nicht übersteigt, mit der Reparatur sofort begonnen werden.
Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer zur Beweissicherung aufzubewahren. Das Schadenbild ist nachvollziehbar durch Fotos zu dokumentieren.
- b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Ertragsausfallschaden verursachen könnte, dem Versicherer den Schadeneintritt innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 a) bb) ABE 2011). In dringenden Fällen sollte die Anzeige gegenüber dem Versicherer telefonisch erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

16. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

17. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

Abschnitt B (Ertragsausfall)

1. Versicherungsgegenstand

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist die Photovoltaikanlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsortes.

2. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

3. Haftzeit

Die vereinbarte Haftzeit beträgt 12 Monate, bei Schäden durch Erdbeben und Innere Unruhen abweichend 1 Monat.

Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Bei Dachanlagen gilt die Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage vereinbart. Die Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung ist somit nicht auf den Zeitraum der Montage einer neuen Photovoltaikanlage beschränkt, sondern richtet sich nach der gesamten Wiederaufbauzeit des Gebäudes einschließlich Photovoltaikanlage (maximal 12 Monate, siehe Absatz 1). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Ferner, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wurde. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen und/oder den Umstand, dass dem Gebäudeeigentümer bzw. Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie

infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung);
 - bb) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit;
 - cc) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus und Böswilligkeit;
 - dd) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler;
 - ee) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - ff) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - gg) Hochwasser, Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit;
 - hh) Höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.);
 - ii) Tierbiss (z. B. durch Marder, Mäuse, etc.);
 - jj) Diebstahl, Raub und Plünderung;
 - kk) Erdbeben (gelten bis zur Höhe des jährlichen Stromeinspeiseerlöses, maximal 150.000 EUR mitversichert);
 - ll) Innere Unruhen (Klausel 1236, gelten bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert).
- c) Feuerrestrisiko

Sofern der Feuerausschluss in der Elektronikversicherung gemäß Klausel 1210 vereinbart wurde, gilt dies nicht für die Ertragsausfallversicherung.
- d) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Abweichend von der vorgenannten Regelung leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Solarmodulen und Wechselrichter (elektronischen Bauelementen) der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- e) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch:
 - aa) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - dd) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - ee) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- ff) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- gg) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- f) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an:
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
 - bb) Werkzeugen aller Art;
 - cc) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

6. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Nr. 2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 4 a) und b) entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).

Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten, z. B. durch Direktvermarktung, geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden können.

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

Bei Photovoltaikanlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon wird Schadenersatz in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig geworden wäre (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).
- b) Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Nr. 2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, für die Dauer der Haftzeit von 1 Monat, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 4 a) und b) entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.
- c) Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.

d) Rückwirkungsschäden

Mitversichert gelten auch Ertragsausfallsschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind und für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahrtragung hat, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist.

Es gilt Subsidiarität, d. h. der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen (primär leistungspflichtigen, z. B. Haftpflicht-Versicherer) nicht erfolgt.

Der entstandene Ausfallsschaden gilt wie folgt mitversichert:

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).

Die Jahreshöchstentschädigung für Rückwirkungsschäden durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromabnehmers liegt bei einer Entschädigungssumme von maximal 1.000 EUR (nach Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung).

e) Ertragsausfall nach Garantieschäden (subsidiär)

Im Rahmen der Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung leistet der Versicherer bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch für Ertragsausfälle, die infolge eines unter die Garantiebestimmungen fallenden Schadens an der versicherten Anlage entstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber als solcher nicht bereits für den entstandenen Ausfallsschaden haftet.

f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch:

- aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

7. Selbstbeteiligung

Die bedingungsgemäß ermittelte Ertragsausfallentschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung gekürzt. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- a) jeden Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Plünderung darüber hinaus unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dort ebenfalls unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen bzw. soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;
- e) dem Versicherer auf Verlangen alle für die Schadenregulierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- f) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der 3 Vorjahre zu gewähren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Besondere Vereinbarung Montageversicherung PREMIUM (BV 1031)

1.	Vertragsgrundlage	9.	Betriebsschäden an der Montageausrüstung
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	10.	Sachen im Gefahrenbereich
3.	Versicherte Gefahren und Schäden	11.	Sofortiger Reparaturbeginn
4.	Versicherungsort	12.	Selbstbeteiligung
5.	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	13.	Versicherungsdauer
6.	Versicherte Kosten	14.	Versicherte Interessen
7.	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels	15.	Erweiterte Erprobungsschäden
8.	Fremde Sachen	16.	Eigenreparaturen des Auftraggebers

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 AMoB 2011 alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Konstruktionen, Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen und zugehörige Reserveteile).

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 4 AMoB 2011

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Produktionsstoffe;
- d) Akten, Zeichnungen und Pläne.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und Verluste von versicherten Sachen.

Zusätzlich wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

b) Innere Unruhen

Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) AMoB 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen gemäß Klausel 7236;

c) Streik oder Aussperrung

Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) AMoB 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung gemäß Klausel 7237.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 5 AMoB 2011 nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 5 AMoB 2011 besteht Versicherungsschutz auch auf den Lager- bzw. Zwischenlagerplätzen und für die Landtransporte (von und zu diesen Plätzen, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden) zu den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereichen.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert für das Montageobjekt ist der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zolllkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen, der sich aus dem Vertrag mit dem Besteller ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.
- b) Der Versicherungswert für die Montageausrüstung ist der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

5.3 Unterversicherung

Sind bei der Anmeldung zur Versicherung die Versicherungssummen entsprechend den bedingungsgemäßen Bestimmungen gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3 AMoB 2011 nicht angewendet.

6. Versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

- a) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall bis 10% der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
 - bb) zusätzliche Bergungskosten für den Fall, dass infolge von Bergungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.
- b) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Dekontaminationskosten für Erdreich;
 - bb) Mehrkosten für Luftfracht;
 - cc) Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten.
- c) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Mehrkosten durch behelfsmäßige Maßnahmen;
 - bb) Schadenssuchkosten.

7. De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (Klausel 7723)

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 2 d) aa) AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für 25 % - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Wert vereinbart wurde, - der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

8. Fremde Sachen – Erweiterte Deckung (Klausel 7102)

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) AMoB 2011 sind fremde Sachen bis zu 2.500 EUR auf Erstes Risiko versichert.

9. Betriebsschäden an der Montageausrüstung (Klausel 7209)

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 b) AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko.

10. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 im Gefahrenbereich des versicherten Objektes befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

11. Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 AMoB 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

12. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt "A" § 8 Nr. 8 AMoB 2011) gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 5 AMoB 2011 nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Für Schäden während des Probetriebes gilt die Selbstbeteiligung in 1-facher Höhe vereinbart, sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

13. Versicherungsdauer

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach erfolgter Anlieferung am Versicherungsort und Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer.

Die Montagedeckung endet nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb mit der Abnahme der Anlage (Übergabeprotokoll) und dem Beginn der Betriebsdeckung, spätestens nach 6 Monaten (inklusive einer Erprobungsdauer von 4 Wochen).

14. Versicherte Interessen

Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Eigenleistungen des Auftraggebers gelten mitversichert.

Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

15. Erweiterte Erprobungsschäden

In Abänderung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 b) ee) AMoB 2011 leistet der Versicherer für Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten, Entschädigung auch dann, wenn Sie mit der Erprobung in Zusammenhang stehen.

16. Eigenreparaturen des Auftraggebers

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Auftraggeber auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die angefallenen Kosten, höchstens jedoch 45 EUR je Stunde.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 01.01.2021

- Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe -

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

INTER Versicherungsverein aG
INTER Krankenversicherung AG
INTER Lebensversicherung AG
INTER Allgemeine Versicherung AG

Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 – 427 427
Telefax: 0621 – 427 944
E-Mail: info@inter.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail an datschutzbeauftragter@inter.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf die Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter

<https://www.inter.de/Datenschutz>

abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einem der oben genannten Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 EU-DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) EU-DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) EU-DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Einzelne übernommene Risiken versichern die oben genannten Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Versicherungsvermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung innerhalb der INTER Versicherungsgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der INTER Versicherungsgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

<https://www.inter.de/Datenschutz>

entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Sofern im Rahmen der Begründung oder der Durchführung Ihres Versicherungsvertrages ein Austausch Ihrer personenbezogenen Daten mit dem HIS erfolgt, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data (ICD) GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 b) und Art. 6 Abs. 1 f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne von Art. 14 EU-DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie hier:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Adressauskünfte

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung an die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, D-61279 Grävenwiesbach (EURO-PRO).

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der EU-DSGVO. Die EURO-PRO verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der EURO-PRO können dem EURO-PRO Informationsblatt entnommen oder online unter www.europro.de/datenschutz eingesehen werden.

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19 – 22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den unten abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?

Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – und den zu versichernden Personen bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?

Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

b) Kündigung

Bei einfach fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung

Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z. B. mit Risikoausschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung

Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19 – 22

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.